Tarife Verarbeiter/Händler/Importeure 2009

Bei der Kontrolle überprüfen wir Ihr Unternehmen auf die Einhaltung der Richtlinien gemäß Kontrollvertrag. Handelt es sich um Produkte, die nicht eindeutig in den genannten Richtlinien (z.B. VO (EG) 834/2007 idgF) geregelt sind, so führen wir die Kontrolle und Zertifizierung unter sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinien durch. Die Tarife für das Jahr 2009 setzen sich wie folgt zusammen (Preise exkl. 10 % MwSt):

	Einheit	€ netto
Ersterfassung – einmaliger Tarif für Neubetriebe		
Tarif für die Aufnahme in das Kontrollverhältnis (nach Bezahlung erfolgt die erste Kontrolle)	einmalig	80,00
Tarif für die Betriebskontrolle inkl. Zertifizierung		
Wegzeit je Stunde	pro Stunde	60,00
Kilometergeld – Kilometer pro Betrieb (amtlicher km-Satz)	pro km	dzt. 0,42
Kontrollzeit vor Ort – Stundensatz für Kontrolle je Stunde	pro Stunde	80,00
Auditvor- und –nachbereitung, Zertifizierung (z. B. Dokumentenkontrolle, Berichtslegung, Zertifizierung, Datenaufbereitung, etc.) (Basis = 1,5 h)	pro Audit	105,00
Organisation und Administration (z.B. Terminkoordination, Zertifikatserstellung, Meldung an die Behörde, etc.)	pro Audit	70,00
Grundgebühr für gewünschte Zusatzdienstleistungen (gZDL)		
Grundgebühr für die Verwaltung/Administration der Kontrolldaten der gZDL´s mit den Lizenzgebern (für gZDL wie z.B.: AMA-Biozeichen, Demeter, BIO AUSTRIA, Bio-Suisse, Naturland, Bioland,...)	pro gZDL	32,00
Angeforderte Dienstleistungen		
Produkt- bzw. Spezialzertifikat	pro Stück	38,00
Einfuhrbescheinigung	pro Stück	38,00
Sonstige angeforderte Leistungen (z.B. interne fachliche Recherchen und Überprüfungen, Änderungen von Verträgen laut Antrag von Kunden, Antrag auf Importermächtigungen, Rezeptur-/Kennzeichnungsprüfung gemäß VO (EG) 834/2007 idgF bzw. Österr. LM-Codex A8 idgF, interne Bearbeitung von privaten Standards, etc.)	pro Stunde pro km	70,00 dzt. 0,42
Pauschaltarif für Betriebskontrolle inkl. Zertifizierung		
Betriebs-Pauschalen für Projekte können nach durchgeführter Erstkontrolle mit uns vereinbart werden. Bestehende Pauschalen werden, falls nicht anders vereinbart um 5 % erhöht.	pro Audit pro km	dzt. 0,42

Angeforderte Dienstleistungen können bei Großauftrag bzw. Sammelauftrag als Pauschaltarif mit der ABG jährlich vereinbart werden.

Bei einer etwaigen Probenziehung verrechnen wir die Kosten für die Probenahme und -analyse nach tatsächlichem Aufwand.

Die Verzugszinsen setzen wir mit 8 % p.a. bzw. mit dem gesetzlichen Verzugszinsenanspruch fest. Der Tarif der Mahnspesen beträgt € 10,–.

Diese Tarife gelten bindend bis auf Widerruf zumindest aber bis zum 31.12.2009.

Gemäß VO (EG) 834/2007 muss mindestens einmal pro Jahr eine vollständige Kontrolle durchgeführt werden. Daneben können zusätzlich angekündigte oder unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden.

Wir freuen uns auf eine weitere, gute Zusammenarbeit!

Dr. Christian Eis
Abteilung Verarbeitung
DW -24
c.eis@abg.at

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

IMPRESSUM
Austria Bio Garantie, Königsbrunner Straße 8, A 2202 Enzersfeld
Tel.: +43 (0)2262/ 67 22 13, Homepage: www.abg.at
Geschäftsführung: Hans Matzenberger, h.matzenberger@abg.at
Abteilungsleitung Verarbeitung: Dr. Christian Eis, c.eis@abg.at
Fotos: ABG, Hofer KG, Biohof Adamah, BIO AUSTRIA
Grafik: co2 – Grafik GmbH

AUSTRIA Bio GARANTIE
Jänner 2009
Österreichs führende Bio-Kontrollstelle

Die neue EU-Bioverordnung VO (EG) 834/2007

von Dr. Christian Eis

Die neue EU-Bioverordnung gilt ab 01.01.2009 und besteht zur Zeit aus den beiden veröffentlichten Teilen, der Bioverordnung VO (EG) 834/2007 und der Durchführungsverordnung VO (EG) 889/2008.

Die für den **Verarbeitungsbereich** relevanten alten Positivlisten aus Anhang VI der VO (EWG) 2092/91 finden sich nun gesplittet in der **VO (EG) 889/2008, Artikel 27** sowie in **Anhang VIII** (Lebensmittelzusatzstoffen, einschließlich Träger) und **Anhang IX** (Nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs) wieder.

Für Futtermittelhersteller ist jetzt Anhang VI (Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung) und Anhang V (Nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs) wieder gültig.

Viele Punkte sind leider noch unklar, wobei wir Sie in diesem Rahmen nur über Grundsätzliches wie folgt informieren wollen:

Artikel 95 – Übergangsmaßnahmen (Auszug aus der VO (EG) 889/2008)

(8) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Kennzeichnung weiter die Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 anwenden für:
i) das System der Berechnung des Prozentanteils von ökologischen/biologischen Zutaten von Lebensmitteln,
ii) die Codenummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde.

Vorverpackte Lebensmittel, die für den Letztverbraucher bestimmt sind und die ab 01. Juli 2010 hergestellt werden, müssen dann die verpflichtenden Angaben (neues EU-Logo und „Ursprungsangabe der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffen") laut VO (EG) 834/2007, Artikel 24 (1) (b,c) tragen (Übergangsregelung siehe VO (EG) 967/2008, Artikel 1)

(9) Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Januar 2009 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können weiterhin mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(10) Verpackungsmaterial, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genügt, kann bis zum 1. Januar 2012 für Erzeugnisse weiterverwendet werden, die mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden, soweit diese Erzeugnisse im Übrigen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.

Artikel 96 – Aufhebung (Auszug aus der VO (EG) 889/2008)

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

Zukünftiges – das EU-Bio-Logo und verpflichtende Angaben

Das **EU-Bio-Logo** ist noch immer in Arbeit und muss ab **01. Juli 2010** (s. o.) mit der **„Ursprungsangabe der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffe"** in **vorgegebener Art und Weise** verpflichtend angebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch die Codenummern der Kontrollstellen auf eine Mindesteinheitsform (siehe VO (EG) 889/2008, Artikel 58) geändert werden: siehe unten

Ab 01. Juli 2010 verpflichtende Angaben (in Art und Form) als Beispiel:

EU-Bio-Logo
Codenummer der Kontrollstelle
Ursprungsangabe
(z.B.: EU-Landwirtschaft;
Nicht-EU-Landwirtschaft;
EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft)

oder als Beispiel mit dem alten, derzeit gültigen EU-Bio-Logo (Abbildung ist nicht in Originalgröße!)

AT-N-01-BIO
EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft

Beschluss zur Kontrollpflicht in der Bio-Gastronomie

von Sabine Taudes

Schon im Jahr 2000 trug die ABG mit der Entwicklung der ersten Richtlinie zur Bio-Kontrolle für Gastronomie und Hotellerie zu einem Meilenstein in der Bio-Branche bei. Derzeit liegt die Zahl der durch die Austria Bio Garantie österreichweit zertifizierten Gaststätten und Großküchen bei rund 150 Betrieben. Ausgezeichnet sind diese, durch die freiwillige Kontrolle in Ihrem Unternehmen, um Ihren Gästen, Patienten und Mitarbeitern die Glaubwürdigkeit des Bio-Einsatzes zu unterstreichen. 2005 wurde erstmals über eine Zertifizierungspflicht in diesem Bereich diskutiert und zusammen mit der Erweiterung auf Handelsunternehmen erwartet. Fakt ist jedoch, dass ab dem 01.01.2005 „nur" die Händler in die EU-Bio-VO mit eingeschlossen wurden, die Gastronomen allerdings nicht! Somit stellt die Bio-Gastronomie derzeit noch immer einen Graubereich im Kontrollverfahren dar. Auch in der neuen EU-Bio-Verordnung 834/2007, welche ab 01.01.2009 in Kraft tritt, wird die Regelung der Bio-Gastronomie nicht zu finden sein. Aber: „Die Arbeitsgänge in Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedsstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind." Basierend auf diesem Gesetzestext, hat Österreich beschlossen, die Bio-Gastronomie in der IV. Auflage des heimischen Lebensmittel-Codex (vom 22.09.2008) zu regeln. Damit wird die Verarbeitung und Auslobung der Bio-Speisen oder Bio-Komponenten sowie auch die Bio-Bezeichnung in der Unternehmensbenennung gesetzlich vorgegeben. Durch die ab 01. Juli 2009 geltende Regelung ist wieder ein großer Schritt im Bereich Sicherheit und Transparenz in der Bio-Branche getan und wird für Konsumenten besser nachvollziehbar.

BioFach 2009

Von 19. bis 22. Februar 2009 findet die BioFach in Nürnberg statt. Wir werden auch dieses Jahr wieder vertreten sein. Sie finden uns bei unserem Stand in der **Halle 1 Standnummer 1-170e**.

Persönliche Termine können Sie bereits jetzt mit Ihren FachbetreuerInnen vereinbaren. Sie erhalten wieder gratis Tafeln mit der Aufschrift „Zertifiziert von Austria Bio Garantie", die wir Ihnen zu Messebeginn überreichen.

Besuchen Sie auch unseren Internationalen Stand.
Gemeinsam mit der Schweizer Kontrollstelle bio.inspecta betreiben wir einen Stand in der **Halle 1 Standnummer 1-110**. Hier können Sie Termine mit Josef Ritt vereinbaren.

Geänderte Verwendungsbestimmungen der Marke „Austria Bio Garantie"

von Hans Matzenberger

Mit dem Inkrafttreten der neuen EU Bio Verordnung 834/2007 ändern sich auch die Verwendungsbestimmungen unserer Marke. Beachten Sie bitte, dass unser Zeichen in Zukunft nur bei Produkten angebracht werden darf, **die „Bio" auch in der Verkehrsbezeichnung enthalten dürfen.** Das heißt, dass „Pseudo-Bio-Produkte", die nur Bio-Zutaten enthalten, sowie Umstellungsprodukte nicht mit dem ABG-Logo etikettiert werden dürfen.
Auszug: *„Der Auftraggeber ist nach erfolgter Kontrolle und/oder Zertifizierung berechtigt, die für die ABG registrierte Wortbildmarke „Austria Bio Garantie" zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen zu verwenden, die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, idgF bzw. im Österreichischen Lebensmittelkodex Kap. A8 idgF sowie in von der ABG anerkannten privatrechtlichen Bio-Standards geregelt sind und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen."*

Eröffnung Standort Amstetten

von Veronika Lechner und Petra Froschauer

Kein Wachstum bedeutet Stillstand. Deshalb war es heuer eine große Freude auf den neuen Standort in Amstetten anstoßen zu können. Am 26.9.2008 wurde das neue Bürogebäude in der Ardaggerstraße 17 offiziell eröffnet. Viele MitarbeiterInnen des Firmen- verbundes folgten der Einladung ebenso wie zahlreiche VertreterInnen aus Wirtschaft, Politik und Medien. Nach der Festrede von LAbg. Michaela Hinterholzer und den Vertretern der Firmen gab es beim Buffet und Bio-Umtrunk ausreichend Gelegenheit für Smalltalk und Networking. Mit Spanferkel und Musik fand die gelungene Eröffnungsfeier ihren Abschluss.
Das Team in Amstetten besteht derzeit aus Joe Ritt, Petra Froschauer und Veronika Lechner und widmet sich vor allem den Bereichen „Nationale und Internationale Projekte" & Consulting im Themenfeld Qualitätssicherung.
Die Kontrolle und Zertifizierung wird weiterhin vom Standort Enzersfeld durchgeführt. Joe Ritt erreichen Sie am besten am Handy: 0664 / 811 50 28.

Neue Homepage goes online

von Johanna Zollitsch und Sebastian Ortner

Wir haben unsere Homepage **www.abg.at** einem Relaunch unterzogen. Ende Jänner wird sie online sein.
Die Menüleiste befindet sich jetzt auf der linken Seite. Die einzelnen Bereiche Landwirtschaft, Verarbeitung und International sind eigene Menüpunkte. D. h. sie finden unter Verarbeitung alle wichtigen Infos zur Kontrolle und Zertifizierung von Verarbeitungsbetrieben.
Neu ist das Design, neu sind auch die Quicklinks zur einfacheren Bedienung und zum raschen Auffinden. Diese befinden sich rechts oben. Hier kommen Sie rasch zu den elektronischen Zertifikaten, zum Kundenportal sowie Neukunden zur Anmeldung für die Kontrolle.
Wie immer werden wir Sie auch weiterhin über aktuelle News informieren, diese sind rechts unten angeführt.